

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 246/65**URTEIL****Verkündet am**

27. Januar 1967

[REDACTED]
Justizangestellte**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H [REDACTED],
vertreten durch den H [REDACTED] Minister des Innern,
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Gertrud S [REDACTED] geb. H [REDACTED],
F [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
F [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 25. Juni 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die alleinige Erbin ihres im Jahre 1907 geborenen, 1962 in Salisbury/Rhodesien verstorbenen Ehemanns, des Kaufmanns Werner S. Sie fordert jetzt Entschädigung zum Ausgleich des beruflichen Schadens, der ihrem verstorbenen Ehemann erwachsen war.

- 3 -

Der Erblasser war nach seiner Lehre als Gerber und Schuhmacher Handelsvertreter, zuletzt bei der Schuhfabrik R. & W. N., die später die Firma A-Schuh A.G. annahm. Bei dieser Firma wurde er vom 1. April 1936 an angestellter Reisender mit dem Sitz in Leipzig. Am 31. August 1938 endete das Dienstverhältnis. Nach einer Haft von einem Monat im Konzentrationslager Buchenwald wanderte der Verfolgte mit seiner Familie nach Rhodesien aus.

Das Gehalt des Erblassers als Reisender betrug in den Jahren 1937 und 1938 monatlich 300,- RM. Daneben erhielt er Provisionen, sie beliefen sich 1936/37 auf 565,15 RM, im Jahre 1938 auf 1.362,25 RM. Außerdem standen dem Kläger für seine Reisetätigkeit Spesen zu. Sie betrugen:

1936	9.067,80 RM
1937	9.908,37 RM
1938	7.390,37 RM.

Der für 1938 gezahlte Spesenbetrag setzte sich nach den Aufzeichnungen des Arbeitgebers aus folgenden Einzelposten zusammen:

Tagegelder	1.911,-- RM
Kilometergeld für Benutzung des PKW des Erblassers (21809 km zu 15,75 Rpf je km)	3.434,90 "
Garage	226,-- "
Aufwendungen für einen Fahrer	1.527,60 "
Ersatz besonderer Aufwendungen	291,05 "
zusammen:	<u>7.390,55 RM.</u>



Die Entschädigungsbehörde hat dem Erblasser der Klägerin zum Ausgleich des Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 4.740,- DM bewilligt. Für die Berechnung dieser Entschädigungsleistung hat sie den Erblasser in die Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes eingestuft. Sie ist dabei davon ausgegangen, daß der Verfolgte monatlich 300,- RM verdient hat. Als Entschädigungszeitraum hat die Entschädigungsbehörde die Zeit vom 1. September 1938 bis 31. März 1945 angenommen, weil der Verfolgte in Rhodensien im Finanzjahr 1945/46 845 £ = 9.269,65 RM verdient habe. Das Rentenwahlrecht hat die Entschädigungsbehörde dem Erblasser nicht gewährt.

Mit der gegen diesen Bescheid gerichteten Klage hat der damalige Kläger den am Höchstbetrag der Kapitalentschädigung von 40.000,- DM fehlenden Betrag von 35.260,- DM gefordert und zur Begründung seines Anspruchs vorgetragen, daß er nach dem Durchschnittseinkommen in den drei letzten Jahren vor Beginn der Verfolgung einem Beamten des höheren Dienstes gleichzustellen sei. Die ihm gewährten Spesen seien zu 2/3 den sonstigen Einkünften aus Gehalt und Provision zuzurechnen, so daß er bei einem Lebensalter von 30 Jahren über das für die Einreihung in den höheren Dienst nach Anlage 3 der 3. DV-BEG erforderliche Einkommen von 4.900,- RM weit hinausgekommen sei.

Das Landgericht hat dem damaligen Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 1.440,- DM zugesprochen. Es hat zwar das Verlangen des Klägers nach einer günsti-

geren Einstufung abgelehnt, aber angenommen, daß der Kläger durch seine Erwerbstätigkeit in Rhodesien erst mit Ablauf des Steuerjahres 1946/47 eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe und daß ihm wegen dieser Ausdehnung des Entschädigungszeitraums eine weitere Kapitalentschädigung von 1.440,- DM zustehe. Den Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG hat das Landgericht nicht hinzugerechnet, weil dem Verfolgten Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung zugestanden hätten. Es hat ferner die Entscheidung der Entschädigungsbehörde, durch die dem Kläger das Rentenwahlrecht versagt wurde, aufgehoben.

Nach dem Tode ihres Ehemannes hat die Klägerin den Rechtsstreit fortgesetzt und Berufung eingelegt. Mit ihrem Rechtsmittel will sie erreichen, daß ihr eine weitere Kapitalentschädigung von 33.820,- DM gezahlt wird. Das beklagte Land hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen. Das Berufungsgericht hat der Klägerin über die von der Entschädigungsbehörde gewährte Kapitalentschädigung von 4.740,- DM hinaus eine weitere Kapitalentschädigung von 14.085,- DM zugesprochen, im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat die Klägerin in ihrem an die Entschädigungsbehörde gerichteten Schreiben vom 21. Dezember 1965 die Witwenrente gewählt. Die Entschädigungsbehörde hat ihr im Bescheid vom 22. März 1966 eine monatliche Rente von 69,- DM bewilligt, sie hat sich die Neufestsetzung der Rente vorbehalten und vom Ausgang des in

dieser Sache schwebenden Revisionsverfahrens abhängig gemacht.

Anstelle des zunächst angekündigten Antrags - unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung der Klägerin zurückzuweisen - hat das beklagte Land den Antrag gestellt,

das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es zu Ungunsten des beklagten Landes entschieden hat, und zu erkennen, daß der Klägerin über die durch die Bescheide vom 7. Juli 1959 und 11. August 1960 gewährte Kapitalentschädigung hinaus, abgesehen von dem ihr in § 92 Abs. 2 BEG gegebenenfalls zustehenden Anspruch, ein weiterer Anspruch auf Kapitalentschädigung im Zeitpunkt der Rentenwahl nicht zustand.

Die Klägerin hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist begründet.

Im Berufungsverfahren hat das beklagte Land mit seinem Antrag verhindern wollen, daß der Klägerin über die von der Entschädigungsbehörde festgesetzte Kapitalentschädigung von 4.740,- DM und der vom Landgericht zu-

erkannten Kapitalentschädigung von 1.440,- DM - zusammen 6.180,- DM - hinaus die von der Klägerin beanspruchte weitere Kapitalentschädigung zugesprochen werde. Mit diesem Antrag unterlag das beklagte Land zu einem Teil, da durch das Urteil des Berufungsgerichts der Klägerin über die von der Entschädigungsbehörde mit 4.740,- DM festgesetzte Kapitalentschädigung hinaus eine weitere Kapitalentschädigung von 14.085,- DM zuerkannt wurde.

Durch die Erklärung der Klägerin, die Rente zu wählen, und die daraufhin erfolgte Festsetzung einer Rente durch die Entschädigungsbehörde, ist der Anspruch der Klägerin auf Kapitalentschädigung weggefallen, weil der Verfolgte, bzw. nach seinem Tode seine Witwe, für den Schaden im beruflichen Fortkommen nach seiner Wahl entweder durch eine Kapitalentschädigung oder eine Rente entschädigt wird (§§ 93, 81 BEG) und die einmal erklärte Wahl der Rente nach § 96 Abs. 1 Satz 3 BEG nicht rückgängig gemacht werden kann.

Aus der Rentenwahl der Klägerin und die Festsetzung der Rente folgt für das Revisionsverfahren, daß die Klägerin die Leistung einer Kapitalentschädigung nicht mehr verlangen und das beklagte Land die Verurteilung zur Leistung einer höheren Kapitalentschädigung im Revisionsverfahren nicht mehr angreifen kann.

Zwar ist damit die Hauptsache erledigt, es wäre aber mit dem Gebot, die Entschädigungsverfahren beschleunigt durchzuführen (§ 179 Abs. 1 BEG), nicht zu vereinbaren,

daß in einem derartigen Fall der anhängige Rechtsstreit nur wegen der Kosten zu Ende geführt werden muß und der Streit über die Höhe der Rente in einem neuen Verfahren ausgetragen werden müßte. Es ist daher im Schrifttum und in der Rechtsprechung anerkannt, daß anstelle des auf Zahlung einer Kapitalentschädigung gerichteten gerichtlichen Verfahrens der Rentenanspruch Streitgegenstand wird, wenn der Verfolgte im Laufe des gerichtlichen Verfahrens die Rente gewählt hat (Brunn-Hebenstreit, Anm. 5 zu § 93, Anm. 1 zu § 81 BEG; OLG Celle RzW 1966, 229 Nr. 28; BGH RzW 1959, 515 Nr. 32).

In der zuletzt erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird ausgesprochen, daß dann, wenn ein Verfolgter, der im gerichtlichen Verfahren anstelle der Kapitalentschädigung eine Rente gefordert hat, im Laufe des Berufungsverfahrens stirbt, ohne daß das dem Gericht bekannt wird, dessen Witwe wegen der Witwenrente den Rechtsstreit in der Revisionsinstanz fortsetzen könne und eine entsprechende Änderung des Antrags nach § 268 Nr. 3 ZPO i.V. mit § 209 Abs. 1 BEG nicht als Klageänderung anzusehen sei.

In dem damals entschiedenen Rechtsstreit ging es um die Rente nach einem Verfolgten, der in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt worden war, während in dem jetzt anhängigen Verfahren über die Höhe der Rente gestritten wird, die der Klägerin als Witwe eines Verfolgten zusteht, der in einem privaten Dienstverhältnis geschädigt worden ist. Da davon auszu-

gehen ist - wie auch der Bescheid der Entschädigungsbehörde über die Witwenrente ergibt -, daß die Klägerin selbst verfolgt worden ist, so hängt die Höhe ihrer Rente nach §§ 98, 97 BEG von der Rente ab, die ihrem Ehemanne nach § 93 BEG i.V. mit § 33 der 3. DV-BEG zugestanden hätte. Nach diesen Bestimmungen wird die Rente des im privaten Dienst geschädigten Verfolgten durch Teilung der festgesetzten Kapitalentschädigung durch eine vom Lebensalter des Verfolgten abhängige, in § 33 aaO festgesetzte Teilungszahl errechnet. Da in diesem Verfahren über die anzuwendende Teilungszahl kein Zweifel besteht, richtet sich die Höhe der Rente des verfolgten Erblassers und damit die Höhe der Witwenrente nach der Höhe der Kapitalentschädigung, auf die der Verfolgte Anspruch gehabt hätte. Kommt es somit für die Höhe der jetzt im Streit befangenen Rente allein auf diesen Punkt an, so hat die Partei an der Feststellung der Höhe der Kapitalentschädigung ein rechtliches Interesse. In einem derartigen Falle ist anstelle der Leistungsklage eine Klage auf Feststellung der Höhe der Kapitalentschädigung zulässig (RzW 1959, 406 Nr. 49 i.V. mit RzW 1958, 413 Nr. 34), da nach der besonderen Sachlage die Höhe der Kapitalentschädigung die Höhe der der Klägerin zustehenden Rente eindeutig bestimmt.

In der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1967 hat das beklagte Land im Revisionsverfahren einen diesen Umständen Rechnung tragenden Antrag gestellt. Er ist dahin auszulegen, daß damit die Feststellung begehrt wird, daß der Klägerin als Erbin ihres Ehemannes

im Zeitpunkt der Rentenwahl keine höhere Kapitalentschädigung zustehen, als sie von der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht zugesprochen worden sei.

Zwar ist im Revisionsverfahren eine Änderung der Anträge grundsätzlich unzulässig, und zwar auch dann, wenn diese Änderung nach § 268 ZPO nicht als Klageänderung angesehen wird. Das beruht darauf, daß Änderungen der Anträge regelmäßig das Ergebnis haben, daß im Revisionsverfahren bloß deshalb auf die Aufhebung des Berufungsurteils zu erkennen wäre, weil dem geänderten Antrage entsprechende tatsächliche Feststellungen getroffen werden müssen. Das Revisionsverfahren hat aber nicht den Sinn, den Parteien die Möglichkeit zu eröffnen, den Rechtsstreit auf eine neue tatsächliche Grundlage zu stellen (BGHZ 28, 131, =LM Nr. 20 zu § 561 ZPO mit Anmerkung von Fischer).

Im vorliegenden Verfahren kommt es jedoch nach dem Gesagten für die Entscheidung des Revisionsgerichts allein auf das Parteivorbringen in der Berufungsinstanz und den von amtswegen bereits ermittelten Prozeßstoff an. In derartigen Fällen hat die Rechtsprechung die Umstellung der Anträge auch im Revisionsverfahren für zulässig gehalten (BGHZ 26, 31, 37). Unter diesen Umständen muß es als zulässig angesehen werden, dem beklagten Lande im Revisionsrechtszug durch eine Feststellungsklage den Weg zu eröffnen, eine günstigere Entscheidung über die Kapitalentschädigung und damit für die Höhe der Rente herbeizuführen.

2. Der Berechnung der Kapitalentschädigung hat das Berufungsgericht die Einstufung des Verfolgten in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes zugrunde gelegt. Für diese Einreihung des Verfolgten in die genannte Gruppe kommt es nach Ansicht des Berufungsgerichts darauf an, daß der bei Beginn der Verfolgung über 30 Jahre alte Ehemann der Klägerin in den drei letzten Jahren vor Beginn der Verfolgung ein über 6.000,- RM liegendes Durchschnittseinkommen gehabt hat (§ 14 der 3. DV-BEG). Das hat das Berufungsgericht angenommen, weil der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der Zeit vom 1. September 1935 bis 31. August 1938 ein Jahreseinkommen von durchschnittlich 6.101,83 RM erzielt habe.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme (Auskünften seines früheren Arbeitgebers) hat der Ehemann der Klägerin an Gehältern und Provisionen

vom 1.1.1936 bis 31.8.1938	10.577,40 RM
bezogen.	

Für die Zeit vom 1.9.1935 bis 31.12.1935
hat das Berufungsgericht die Provision
auf

800,-- RM

geschützt. Es hat weiter Einkommen
durch Ersparnisse beim Tagegeld

vom 1.4.1936 bis 31.8.1938

2.425,85 RM

hinzugerechnet, ferner Einkommen

durch Ersparnisse beim Kilometergeld

mit

4.502,25 RM

und demgemäß ein Gesamteinkommen

für 3 Jahre

von 18.305,50 RM

errechnet.

Dem entspricht ein Durchschnittseinkommen von 6.101,83 RM. Nach den Einkünften, die der Erblasser der Klägerin in den Steuerjahren 1944/45 bis 1961/62 erzielt hat, erreichte dieser bis zum 31. März 1950 keine ausreichende Lebensgrundlage. Demgemäß hat das Berufungsgericht als Entschädigungszeitraum die Zeit vom 1. September 1938 bis 31. März 1950 angenommen.

Nach der damals geltenden Fassung des § 92 BEG lagen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschlags zur Kapitalentschädigung beim Erblasser der Klägerin nicht vor, weil ihm und der jetzigen Klägerin Ansprüche aus der Angestelltenversicherung zustanden. Die errechnete Kapitalentschädigung nach §§ 77 BEG, 97 BEG hat das Berufungsgericht um 977,40 DM gekürzt, weil die Einkünfte des Verfolgten nach dem 1. Juli 1948 nach § 77 BEG berücksichtigt wurden.

3. Diese Berechnung der Kapitalentschädigung leidet an dem entscheidungserheblichen Mangel, daß das Berufungsgericht die nach § 76 Abs. 1 Satz 4, § 92 Abs. 1 BEG, § 14 Abs. 2 der 3.DV-BEG maßgebende wirtschaftliche Stellung des Verfolgten nicht rechtlich einwandfrei festgestellt hat. Es hat Ersparnisse aus der Vergütung von Spesen und Kilometergeldern dem Einkommen aus Gehalt und Provision zugeschlagen und dadurch gegen die Grundsätze verstoßen, die der Senat für die Feststellung des Durchschnittseinkommens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung aufgestellt hat.

Bei der Entschädigung der Schäden im beruflichen Fortkommen werden die Besonderheiten des Einzelfalls für die Berechnung des Ausmaßes des Schadens außer Betracht gelassen. Das Gesetz läßt es für die Ermittlung des Schadens nicht zu, die wirtschaftlichen Folgen der Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder aus einem Verlust des Arbeitsplatzes im Einzelfall genau zu erfassen.

Welchen Schaden ein Verfolgter durch Verdrängung aus seinem Beruf erlitten hat, ist nach §§ 75 ff BEG mit Hilfe von gesetzlich festgelegten, pauschalen Maßstäben zu bestimmen (RzW 65, 519 Nr. 21). Die dem aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängten Verfolgten nach § 76 Abs. 1 BEG zustehende Kapitalentschädigung beträgt $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge, die einem vergleichbaren Bundesbeamten im Zeitpunkt seiner Entlassung zugestanden hätte. Die Frage, welcher Bundesbeamte vergleichbar ist, wird nicht nach den Verhältnissen des Einzelfalles entschieden, ausschlaggebend ist allein, welche der vier in § 14 der 3. DV-BEG genannten Beamtengruppen nach der wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten in den letzten drei Jahren nach dem Beginn der Verfolgung in Betracht kommt.

Diese vereinfachende Art der Schadensermittlung und des Schadensausgleichs muß auch bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens in den drei letzten Jahren vor dem Beginn der Verfolgung maßgebend sein. Es ist also soweit als möglich auf gleichmäßig anwendbare und zuverlässig feststellbare Einkommenszahlen zurückzugreifen. Soweit nicht die besondere Lage eines Berufs-

anfängers zu berücksichtigen ist, würde eine andere Auffassung mit dem Ziel des Gesetzgebers, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls bei der Anwendung der Vorschriften über die Entschädigung im beruflichen Fortkommen außer Betracht zu lassen, unvereinbar sein. Der Bundesgerichtshof ist daher den Bestrebungen, aus Billigkeitserwägungen - z.B. im Hinblick auf Krankheiten, Kriseneinflüsse - das für die Einstufung maßgebende Vorverfolgungseinkommen zu korrigieren, stets entgegengetreten (RzW 59, 324 Nr. 25; 60, 465 Nr. 30; 61, 215, 217 Nr. 13).

Diesen Grundsätzen wird Rechnung getragen, wenn das Einkommen der letzten drei Jahre vor Beginn der Verfolgung mit Hilfe der Zahlen ermittelt wird, die die Steuerbehörden bei der Lohnsteuer und bei der Einkommensbesteuerung für diesen Zeitraum festgestellt haben. Für dieses Verfahren spricht u.a. auch der Hinweis auf die nach dem Einkommenssteuerrecht maßgebenden Einkunftsarten in allen drei Durchführungsverordnungen zum BEG (§ 11 Abs. 3 der 1.DV-BEG, § 14 Abs. 3 der 2.DV-BEG und § 14 Abs. 2 der 3.DV-BEG).

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1938 (RGBl I 99, 121) gehörten Tagegelder und Fahrtauslagen, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhielt, in der Regel nicht zum Arbeitslohn. Das galt jedenfalls ohne weitere Prüfung dann, wenn derartige Aufwandsentschädigungen die Sätze nicht überschritten, die nach dem Reisekostenrecht für vergleichbare Beamte vorgesehen waren (Gesetz über die Reisekosten der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl I,

1067)). Auch dann, wenn sie darüber hinausgingen, wurden sie vielfach der Steuer nicht unterworfen, wenn nämlich glaubhaft gemacht wurde, daß die erhöhten Sätze den tatsächlichen Aufwand unter Berücksichtigung der Haushaltsersparnisse nicht überschritten.

Der Steuergesetzgeber jener Friedensjahre mit intaktem Verwaltungsapparat hat also davon abgesehen, im Einzelfall nachzuforschen und zu berücksichtigen, was vom Tage- und Übernachtungsgold tatsächlich eingespart wurde, sofern die vom Arbeitgeber gewährten Sätze angemessen erschienen. Für die Zwecke des Entschädigungsrechts, nach mehr als 30 Jahren, ist es nicht angebracht, in einem weitergehenden Umfang nachzuforschen, ob die wirtschaftliche Stellung eines Verfolgten vor dem Beginn der Verfolgung durch Ersparnisse auf diesem Gebiet beeinflußt worden ist. Der Senat hat deshalb in mehreren Entscheidungen auf diese Gesichtspunkte hingewiesen und gefordert, auch für die Anwendung des § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG in Verb. mit § 14 der 3.DV-BEG auf die einkommen- bzw. lohnsteuerliche Behandlung der Spesen abzustellen (RzW 1961, 318 Nr. 26, 61, 558 Nr. 22, 66, 271 Nr. 22).

Diesen Notwendigkeiten des Entschädigungsrechts entspricht die Begründung des angefochtenen Urteils nicht. Der Berufungsrichter hat es deshalb unterlassen, festzustellen, wie die Reisespesen des Erblassers der Klägerin lohnsteuerrechtlich behandelt worden sind. Aus der Auskunft des früheren Arbeitgebers des Verfolgten vom 15. März 1961 hätte er ersehen können, daß Reisespesen und Beiträge zu den Autokosten der Lohnsteuer nicht unterworfen worden sind. Das beklagte Land hat diesen Verstoß gegen § 286 ZPO gerügt.

Aus diesen Gründen ist es möglich, daß der Berufsrichter den verstorbenen Ehemann der Klägerin zu Unrecht einem Beamten des höheren Dienstes gleichgestellt hat. Wäre er nur einem Beamten des gehobenen Dienstes gleichzustellen, so könnte die vom Berufungsgericht festgesetzte Kapitalentschädigung nicht richtig berechnet worden sein, selbst wenn jetzt der Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG zugunsten des Verfolgten hinzurechnet wird.

Aus diesen Gründen kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben. Es muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim